

# Kreis Mettmann

## Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden, des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath und des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

81. Jahrgang

Nr. 37

Samstag, den 29. November 2025

### Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 233-235</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der geänderten Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath vom 10.03.2025
<b>Seite 236-237</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Kreises Mettmann sowie der Entlastung des Landrates und der Bilanz 2024
<b>Seite 238</b>	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 239-241)
ZVB Erholungsgebiet Ittertal		Bekanntmachung der Einladung zur Verbandsversammlung am 15.12.2025
<b>Seite 239-241</b>	Kreis Mettmann	Anlage

## Kreis Mettmann

**Bekanntmachung  
der geänderten Satzung des  
Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath  
gemäß Beschluss der VHS-Zweckverbandsversammlung  
vom 10. März 2025**

**§ 1  
Verbandsmitglieder**

Die Städte Mettmann und Wülfrath bilden einen Volkshochschulzweckverband.

**§ 2  
Aufgaben**

- Der Volkshochschulzweckverband ist für die Verbandsmitglieder Träger einer Volkshochschule als Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 3 und § 10 des WbG NRW.
- Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Weitere Aufgaben der Volkshochschule sind auch Maßnahmen und Projekte, die der Qualifizierung und zur Unterstützung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Kursleitenden und den Referentinnen bzw. Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- Das Angebot der Volkshochschule umfasst Bildungsveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kulturellen Bildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprechen und Medienkompetenz und Angebote einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Angebote der Gesundheitsbildung. Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.
- Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Bildungseinrichtung gestellt ist.
- Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch Änderung dieser Satzung übernehmen.

**§ 3  
Name und Sitz**

- Der Volkshochschulzweckverband (VHS-Verband) führt den Namen „Volkshochschulzweckverband Mettmann-Wülfrath“.
- Er hat seinen Sitz in Mettmann.
- Er führt ein Dienstsiegel.

**§ 4  
Organe**

Organe des VHS-Verbandes sind die VHS-Verbandsversammlung und die VHS- Verbandsvorsteherin bzw. der VHS-Verbandsvorsteher.

**§ 5  
Zusammensetzung der VHS-Verbandsversammlung**

- Die VHS-Verbandsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern. Von ihnen wählt der Rat der Stadt Mettmann aus seiner Mitte 5 Mitglieder, der Rat der Stadt Wülfrath aus seiner Mitte 5 Mitglieder, zusätzlich wählt die jeweilige Vertretungskörperschaft je einen Verwaltungsvorsteher/eine Verwaltungsvertreterin in die Verbandsversammlung.
- Für jedes Mitglied der VHS-Verbandsversammlung sind für den Fall der Verhinderung ein oder zwei Stellvertreter/-innen zu wählen.
- Die Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter/-innen werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für ihre Wahlzeit gewählt; für ihre Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.
- Die Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu-bestellten Mitglieder weiter aus.
- Die Mitgliedschaft in der VHS-Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Wahl des Mitgliedes entfallen.

- Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hatte, die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger.
- Für die Dauer ihrer Wahlzeit wählt die VHS-Verbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Auf die Wahl ist § 67 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden.
- Den Fraktionen des Rates der Stadt Mettmann und des Rates der Stadt Wülfrath, die nicht in der Verbandsversammlung vertreten sind, wird in der VHS-Verbandsversammlung je ein Sitz mit beratender Stimme eingeräumt.
- Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein pauschaliertes Sitzungsgeld je Sitzung. Die Höhe des Sitzungsgeldes ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

**§ 6  
Zuständigkeit der VHS-Verbandsversammlung**

- Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin übertragen sind. Die VHS-Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
  - die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des VHS-Zweckverbandes,
  - die Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin,
  - Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
  - die Geschäftsordnung für die Zweckverbandsversammlung,
  - die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und einschließlich des Stellenplans für die Bediensteten des VHS-Zweckverbandes,
  - die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 15.000 EURO,
  - die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin,
  - die Benennung der Rechnungsprüfer/-innen,
  - den Erwerb und die Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt etc.,
  - Errichtung, Einrichtung und Anmietung von Gebäuden für den VHS-Zweckverband,
  - den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder,
  - die Auflösung des VHS-Zweckverbandes.
- Die VHS-Verbandsversammlung entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe E 13 TVÖD-V sowie die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 gD.

Die VHS-Verbandsversammlung ist bei Stellenbesetzungen ab Vergütungsgruppe E 13 TVÖD-V und Besoldungsgruppe A 13 gD am Verfahren zur Personalfindung wie folgt beteiligt: Die/der Verbandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertretung werden als beratende Mitglieder in die Personalfindungskommission berufen, die das Auswahlverfahren durchführt. Ist ihnen die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich, kann die VHS-Verbandsversammlung zwei andere Mitglieder aus ihren Reihen in die Personalfindungskommission entsenden.

- Weitere Mitglieder der Personalfindungskommission sind bei der Besetzung einer Fach-/Programmbereichsleitung die VHS-Leitung oder ihre Vertretung sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter derjenigen Personalverwaltung, die mit dem Stellenbesetzungsverfahren beauftragt ist. Bei der Besetzung der Position der VHS-Leitung nehmen zudem die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister oder ihre Vertretungen der dem Volkshochschulzweckverband angehörenden Kommunen am Stellenbesetzungsverfahren teil.
- Die VHS-Verbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des VHS-Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die VHS-Verbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin überträgt.

### § 7 Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung

1. Jedes Mitglied der VHS-Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die VHS-Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 der Satzung anwesend ist.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen vorheriger Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig. Die zweite Ladung geschieht durch eingeschriebenen Brief und muss ausdrücklich auf die Bestimmungen des Satzes 1 hinweisen.
3. Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, insbesondere den Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes, sowie über die Auflösung des VHS-Verbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung nach § 5 Absatz 1 der Satzung; ferner der vorherigen Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.
5. Für die Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

### § 8 Sitzung der VHS-Verbandsversammlung

1. Die VHS-Verbandsversammlung wird auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen. Relevante Sitzungsunterlagen können nachversandt werden, sie sind den Mitgliedern der VHS-Verbandsversammlung jedoch mindestens sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr zusammen. Der/die Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt. Er/sie setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin fest.

2. Die Sitzungen der VHS-Verbandsversammlung sind öffentlich; § 48 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden. Die Sitzungen können nach den entsprechend geltenden Rahmenbedingungen des Landes NRW als Präsenz- oder auch als Hybrid-Veranstaltungen durchgeführt werden, sofern die technischen Rahmenbedingungen eine störungsfreie Durchführung gewährleisten.
3. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen /eine vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin zu bestimmenden Schriftführer/-in eine Niederschrift angefertigt, die von dem /der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

### § 9 VHS-Verbandsvorsteher oder VHS-Verbandsvorsteherin

1. Die VHS-Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtinnen oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin für die Dauer seines/ihres Hauptamtes.

Auf die Wahl findet § 50 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und seine/ihre Stellvertretung dürfen der VHS-Verbandsversammlung nicht angehören.

2. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin kann Aufgaben auf die VHS-Leitung delegieren, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder diese Satzung entgegenstehen.
4. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des VHS-Zweckverbandes der Verwaltung einer Mitglieds-Gemeinde bedienen. Die Aufgabenzuordnung erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.
5. Verpflichtungserklärungen bedürfen nur der Unterzeichnung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin oder seiner/ihrer Vertretung.

6. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.

### § 10 Dienstkräfte

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt der Zweckverband im Rahmen des Stellenplans eigene Dienstkräfte ein.
2. Dienstkräfte des Zweckverbandes sind hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen.
3. Stellung und Aufgabenbereich der Dienstkräfte gemäß § 6 Abs. 2 werden durch die Verbandsversammlung festgelegt. Für die anderen Dienstkräfte erfolgt dies durch den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin. Er/sie kann diese Aufgabe der VHS-Leitung übertragen.

### § 11 VHS-Leitung

1. Die Volkshochschule wird durch einen hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/ einer hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin geleitet.
2. Er/sie wird durch die Zweckverbandsversammlung bestellt.
3. Die VHS-Leitung unterstützt den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin bei seinen/ihren Aufgaben.
4. Die VHS-Leitung trifft im Rahmen des allgemeinen Dienstrechtes für ihren Bereich alle pädagogischen und administrativen Entscheidungen, soweit nicht die VHS-Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin zuständig ist.
5. Die VHS-Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Aufstellung und Durchführung des Arbeitsplans,
  - b. die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs,
  - c. Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der VHS bereit gestellten Mittel,
  - d. die Aufstellung der Jahresrechnung,
  - e. Öffentlichkeitsarbeit, Information und Werbung,
  - f. Qualitätsmanagement.
6. Die VHS-Leitung ist Vorgesetzte/r der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen.
7. Die VHS-Leitung hat sowohl den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin als auch die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

### § 12 Hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter/-innen

1. Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen eingestellt.
2. Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere verantwortlich für:
  - a. die pädagogische und organisatorische Leitung des jeweiligen Fachbereichs,
  - b. die Erarbeitung des Entwurfs des Arbeitsplans sowie des Haushaltsvorschlags für den jeweiligen Fachbereich,
  - c. Vorschläge für den Einsatz der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen (Kursleiter/-innen) und Referenten/Referentinnen im jeweiligen Fachbereich,
  - d. Beobachtung und Auswertung der Lehrveranstaltungen in ihrem Fachbereich/ Abteilung,
  - e. Einladung zu und Leitung der pädagogischen Konferenzen des Fachbereichs.
3. Einstellungsvoraussetzung bei hauptamtlich pädagogischen Mitarbeitern/-innen ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

### § 13 Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen

Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst des Zweckverbandes und sonstige Mitarbeiter/-innen eingestellt.

### § 14 Nebenamtliche/nebenberufliche Mitarbeiter/-innen

Zur Durchführung von Kursen und Lehrveranstaltungen können mit entsprechend vorgebildeten nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen (Kursleiter/-innen) und Referenten/Referentinnen Honorarverträge geschlossen werden.

Bei der Beschäftigung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen findet das Kinder- und Jugendschutzkonzept der Volkshochschule Anwendung.

### § 15 Mitwirkung

- Der Zweckverband als Träger der Volkshochschule gewährleistet mit geeigneten Instrumenten die Mitwirkung von Mitarbeitenden und Teilnehmenden in der Volkshochschule zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 3 des WbG NRW.

Die Durchführung der Mitwirkung obliegt der VHS-Leitung.

- Die Volkshochschule wird dazu regelmäßig insbesondere Wünsche, Anregungen und Kritik durch Befragungen ermitteln. Die Befragung erfolgt mittels Online-Fragebogen, persönlicher Befragung, Papier-Fragebogen oder im Rahmen einer Versammlung. Nach Durchführung der Befragungen wertet die Volkshochschule Rückmeldungen und Rücklaufquote aus.
- Die VHS-Leitung lädt mindestens einmal jährlich die Kursleiter/-innen zu einer Versammlung ein, bei der die Kursleiter/-innen in Angelegenheiten der VHS Anregungen gegenüber der VHS-Leitung, dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin oder dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung äußern können.
- Art und Umfang der Mitwirkungsrechte werden regelmäßig hinsichtlich der Zielerreichung gem. Abs. 1 überprüft.

### § 16 Qualitätsmanagement

Die Volkshochschule weist ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagement gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach.

### § 17 Berichtswesen

Die Volkshochschule nimmt am Berichtswesen Weiterbildung NRW gem. § 26 WbG NRW teil und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

### § 18 VHS-Gebäude

- Die Städte Mettmann und Wülfrath verpflichten sich, der Volkshochschule Räumlichkeiten nebst ihren Einrichtungen sowie die vorhandenen Lehrmittel unentgeltlich zu überlassen und zu unterhalten. Zur Unterhaltung gehören auch die Hausmeister-, Reinigungs- und Energiekosten. Für später dem Verband beitretende Städte gilt Entsprechendes.
- Die beiden Städte verpflichten sich, nach Möglichkeit Räumlichkeiten der ihrer Verwaltung unterstehenden Einrichtungen der Volkshochschule zur entgeltfreien Mitnutzung zur Verfügung zu stellen.

### § 19 Deckung des Finanzbedarfs

- Die Haushaltssatzung wird von dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufgestellt und spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der VHS-Verbandsversammlung vorgelegt.
- Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Entgelten, Projektmitteln und Zuweisungen des Landes gedeckt ist, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Verbandsumlage ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsstädte.
- Für die Umlage nach Absatz 2 wird die am 31. Dezember des vorvorherigen Jahres vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.
- Die Zahlung der Umlagesumme erfolgt in 3 Raten jeweils am 15.01., 15.05., und 15.09. des laufenden Jahres.

### § 20 Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des VHS-Zweckverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden im Amtsblatt des Kreises Mettmann und in den Amtsblättern der Städte Mettmann und Wülfrath oder mittels entsprechender Aushänge veröffentlicht. Die Vorschriften des § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

### § 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Verbandsmitglieder können nach § 7 Absatz 4 der Satzung aus dem VHS-Zweckverband ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet nicht vor Ablauf des Haushaltsjahrs, das der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt.

### § 22 Auflösung des Verbandes

- Bei der Auflösung des VHS-Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des VHS-Verbandes zu Stande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen, wobei das nach § 11 Absatz 1 in den Verband eingebrachte Vermögen an die einbringenden Gemeinden zurückfällt.
- Die Dienstkräfte des Zweckverbandes werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl in der Verbandsversammlung übernommen.
- Bei Wegfall/Änderung eines Aufgabengebietes gilt § 15 Absatz 3 entsprechend.

### § 23 Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW), das 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz-WbG) und diese Satzung nicht anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sinngemäß.

### § 24 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 03. Juli 2017 außer Kraft.

### Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.03.2025 geändert. Die Räte der Städte Mettmann und Wülfrath haben der Satzungsänderung am 12.11. bzw. 07.10.2025 zugestimmt. Die Satzungsänderung wurde mit Schreiben des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 17.11.2025 entsprechend § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17.07.2025, zur Kenntnis genommen.

Die Änderung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband Mettmann-Wülfrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 17. November 2025

Kreis Mettmann  
Die Landrätin  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag  
Biesewinkel

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2024 des Kreises Mettmann  
sowie der Entlastung des Landrates**

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Kreistag stellt gemäß den §§ 96 und 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) den Jahresabschluss zum 31.12.2024 fest.
- Die Kreistagsmitglieder sprechen gem. § 96 GO NRW in Verbindung mit § 53 KrO NRW dem Landrat die Entlastung aus.
- Der im geprüften Jahresabschluss 2024 festgestellte Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.201.249,77 € wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage entnommen.

Der Jahresabschluss 2024 des Kreises Mettmann wurde der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt. Der Abschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse aus der Ergebnisrechnung und aus der Finanzrechnung sowie das Bilanzvolumen und die wichtigsten Bilanzpositionen des Abschlusses 2024 dargestellt:

Ergebnisrechnung		
Ertrags- und Aufwandsarten	2024 in T EUR	Vorjahr in T EUR
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	15.805	16.110
2 + Zuwendungen und allg. Umlagen	497.977	468.296
3 + Sonstige Transfererträge	5.866	6.683
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	48.343	43.376
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.165	5.535
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	189.977	177.846
7 + Sonstige ordentliche Erträge	20.115	24.255
8 + Aktivierte Eigenleistungen	16	18
9 +/- Bestandsveränderungen		
<b>10 = Ordentliche Erträge</b>	<b>785.264</b>	<b>742.119</b>
11 - Personalaufwendungen	110.784	101.703
12 - Versorgungsaufwendungen	14.911	12.543
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	79.153	75.692
14 - Bilanzielle Abschreibungen	25.182	10.541
15 - Transferaufwendungen	400.773	382.015
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	163.602	169.682
<b>17 = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>794.405</b>	<b>752.175</b>
<b>18 = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-9.141</b>	<b>-10.056</b>
19 + Finanzerträge	2.896	1.034
20 - Zinsen, sonstige Finanzaufwendungen	10	15
<b>21 = Finanzergebnis</b>	<b>2.886</b>	<b>1.019</b>
<b>22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-6.255</b>	<b>-9.037</b>
23 + Außerordentliche Erträge	54	8.089
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0	0
<b>25 = Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>54</b>	<b>8.089</b>
<b>26 = Jahresüberschuss/-jahresfehlbetrag</b>	<b>-6.201</b>	<b>-949</b>

Tab. 1: Ist-Ergebnisse der Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis weist einen negativen Saldo aus Erträgen und Aufwendungen von rd. 6,2 Mio. € aus. Wichtigste Ertragsquelle des Kreises war mit 424 Mio. € (VJ 390 Mio. €) die Kreisumlage, die von den kreisangehörigen Städten erhoben wird.

Nachfolgend werden die wesentlichen Abweichungen zu den Planansätzen dokumentiert:

Bei der Analyse der Abweichung der ordentlichen Erträge von insgesamt rd. 10,4 Mio. € sind zunächst die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen zu nennen. Hier sind Mindererträge von rd. 2,7 Mio. € zu verzeichnen, welche vor allem aus Mindererträgen aufgrund der zeitlichen Verschiebung von Umbaumaßnahmen der Bußhaltestellen an Kreisstraßen (- 0,6 Mio. €), sowie aus der hohen Forderung aus der VRR IST-Kostenabrechnung für das Jahr 2024 (+ 0,8 Mio. €) und Mindererträgen aus der Auflösung von Sonderposten (- 3,2 Mio. €) resultieren.

Die Sonstigen Transfererträge zeichnen sich durch eine positive Ertragsabweichung von rd. 2,8 Mio. € aus. Maßgeblich hierbei sind der Ersatz von Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen (+ 0,5 Mio. €) sowie die Verbuchung von Wertberichtigungen im Bereich der Jobcenterforderungen (+ 2,3 Mio. €).

Eine weitere Verbesserung von rd. 1,5 Mio. € wurde bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten erzielt. Dieser Mehrertrag ergibt sich aus dem Saldo von höheren Verwaltungsgebühren (+ 1,0 Mio. €), die u. a. im Zulassungsbereich entstanden sind, und höheren Benutzungsgebühren (+ 0,5 Mio. €) aus den Gebührenhaushalten.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte fallen um rd. 1,3 Mio. € höher aus als geplant. Die Mehrerträge resultieren vor allem aus den Verkaufserträgen im Rahmen des Abfallgebührenhaushaltes (+ 1,3 Mio. €). Bei den Kostenerstattungen und -umlagen sind Mehrerträge von insgesamt rd. 3,0 Mio. € zu verzeichnen. Der positive Saldo ist insbesondere auf Mehrerträge bei den Kostenerstattungen der SGB II Leistungen (rd. 3,7 Mio. €) zurückzuführen, welche wiederum in Zusammenhang mit höheren Aufwendungen bei den Transferleistungen im SGB II stehen. Darüber hinaus sind Mindererträge i. H. v. rd. 3,6 Mio. € im Bereich der Grundsicherung im Alter und 0,4 Mio. € Personalkostenerstattungen an das Jobcenter zu verzeichnen, welchen Mehrerträgen i. H. v. rd. 3,3 Mio. € in diversen Bereichen wie beispielweise der Leitstellenumlage und den (Personal-)Kostenerstattungen privater Unternehmen gegenüberstehen. Für den Bereich der sonstigen ordentlichen Erträge ergaben sich insgesamt Mehrerträge in Höhe von rd. 4,9 Mio. €. Sie resultieren größtenteils aus nicht zahlungswirksamen Sachverhalten wie der Auflösung von Rückstellungen (+ 2,6 Mio. €). Zudem waren Mehrerträge im Bereich der Verwarn- und Bußgelder zu verzeichnen (+ 1,2 Mio. €).

Die ordentlichen Aufwendungen sind insgesamt um rd. 9,9 Mio. € niedriger ausgefallen als veranschlagt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) liegen insgesamt rd. 1,6 Mio. € über dem Planansatz. Diese Mehraufwendungen sind überwiegend auf den Bereich der Versorgungsaufwendungen zurückzuführen. Bei den Personalaufwendungen gleichen sich die niedrigere Besoldung und Vergütung (+ 1,1 Mio. €) und die Mehraufwendungen zur Zuführung zu Rückstellungen nahezu aus (- 1,2 Mio. €).

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen weisen im Ergebnis eine Ansatzunterschreitung in Höhe von rd. 4,8 Mio. € aus.

Die Transferaufwendungen verringern sich um rd. 20,8 Mio. € gegenüber dem Planansatz. Diese Verminderung ergibt sich aus Minderaufwendungen bei den Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke (+ 8,0 Mio. €) sowie bei den Sozialtransferaufwendungen (+ 13,1 Mio. €). Mehraufwendungen i. H. v. 0,3 Mio. € ergeben sich bei der Verlustübernahme von Betrieben (Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH (RFG)).

Im Bereich der sonstigen ordentlichen Aufwendungen entstehen Minderaufwendungen von rd. 1,6 Mio. €.

Das Finanzergebnis aus dem Saldo von Finanzerträgen und -aufwendungen (Zinsen) liegt bei rd. 2,9 Mio. €.

Aus dem insgesamt negativen Jahresergebnis 2024 ergibt sich ein Vermögensverzehr in Höhe von 6,2 Mio. €. Das Jahresergebnis hat sich somit um etwa 22,4 Mio. € gegenüber dem geplanten fortgeschriebenen Jahresergebnis verbessert.

Finanzrechnung		
Ein- und Auszahlungsarten	2024 in T EUR	Vorjahr in T EUR
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	761.256	707.799
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	756.396	722.153
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.860	-14.354
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	37.540	41.495
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	27.603	33.752
Saldo aus Investitionstätigkeit	9.937	7.743
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	14.797	-6.611
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-6	3
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	14.791	-6.608
Liquide Mittel	36.116	19.049

Tab. 2: Ist-Ergebnisse Finanzrechnung (Auszug)

**Bilanz siehe nachfolgende Seite**

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 25.09.2025 ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt.

Der Jahresabschluss steht bis zur Feststellung des Abschlusses 2025 im Raum 1.210 des Kreishauses, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann arbeitstäglich von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme zur Verfügung. Termine können Sie telefonisch mit Herrn Heimann (02104/99-1426) oder Herrn Kutz (02104/99-1461) vereinbaren. Darüber hinaus kann der Abschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Mettmann ([www.Kreis-Mettmann.de](http://www.Kreis-Mettmann.de)) abgerufen werden.

Mettmann, den 12. November 2025

Dr. Bettina Warnecke  
Landrätin

**Bilanz 2024**

Bilanz					
AKTIVA			PASSIVA		
Bilanzposten	2024 in T EUR	Vorjahr in T EUR	Bilanzposten	2024 in T EUR	Vorjahr in T EUR
<b>0. Aufw. zur Erh. der gemeindl. Leistungsfähig.</b>	<b>30.220</b>	<b>30.166</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>163.362</b>	<b>182.219</b>
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>376.425</b>	<b>393.108</b>	1.1 Allgemeine Rücklage	131.599	144.255
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.007	2.511	1.2 Sonderrücklagen	3.261	3.261
1.2 Sachanlagen	284.672	286.499	1.3 Ausgleichsrücklage	34.704	35.652
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte	3.342	3.324	1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag Kreishaushalt	-6.201	-949
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte	170.107	171.871	<b>2. Sonderposten</b>	<b>67.895</b>	<b>72.493</b>
1.2.3 Infrastrukturvermögen	76.712	76.850	2.1 für Zuwendungen	55.913	57.473
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.672	1.709	2.2 für Beiträge	0	0
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	164	164	2.3 für den Gebührenausgleich	2.572	5.030
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	10.865	9.875	2.4 Sonstige Sonderposten	9.410	9.990
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.958	15.215	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>284.600</b>	<b>265.241</b>
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.851	7.491	3.1 Pensionsrückstellungen	232.597	222.596
1.3 Finanzanlagen	89.746	104.098	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	9.317	9.117
1.3.1 Anteile an verbunden Unternehmen	48.080	61.956	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	787	0
1.3.2 Beteiligungen	4.740	5.003	3.4 Sonstige Rückstellungen	41.900	33.528
1.3.3 Sondervermögen	0	0			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	3.075	4.727	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>37.489</b>	<b>37.875</b>
1.3.5 Ausleihungen	33.851	32.411	4.1 Anleihen	0	0
			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.739	2.926
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>126.325</b>	<b>116.366</b>	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	162	174
2.1 Vorräte	0	0	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0	0	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.700	8.478
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0	0	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.877	13.669
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	70.447	67.550	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	5.579	5.520
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	65.500	64.653	4.8 Erhaltene Anzahlungen	8.432	7.109
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	2.407	2.504			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	2.540	393			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	19.762	29.767			
2.4 Liquide Mittel	36.116	19.049			
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>22.896</b>	<b>22.112</b>	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>2.519</b>	<b>3.924</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>555.866</b>	<b>561.752</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>555.866</b>	<b>561.752</b>

**Anlagen zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Mettmann:****Schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2024 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW**

Nach § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag Stellung zu nehmen.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben den Jahresabschluss des Kreises Mettmann zum 31.12.2024 in der überarbeiteten Fassung vom 06.08.2025 und den Lagebericht gem. § 102 Abs. 3 – 5 GO NRW geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde der Prüfungsbericht des Prüfungsamtes vom 18.08.2025.

Nach abschließender Prüfung und den daraus gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt gem. § 95 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Mettmann.

Der Lagebericht steht gem. § 102 Abs. 5 GO NRW im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Mettmann und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt.

Das Prüfungsamt hat auf der Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch das Prüfungsamt mit den dort erläuterten Feststellungen ist für den Rechnungsprüfungsausschuss nachvollziehbar. Die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks findet die Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt demzufolge in seiner Sitzung am 25.09.2025 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW gegenüber dem Kreistag:

- Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den aufgestellten Jahresabschluss 2024, in der Fassung vom 08.08.2025, und den Lagebericht.

Mettmann, den 25. September 2025

Klaus-Dieter Völker  
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

**Öffentliche Zustellungen  
von Bescheiden siehe Anlage Seite 239-241**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude 1, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

## Zweckverband

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal**

**Einladung  
zur Verbandsversammlung – 77. Sitzung -  
am Montag, 15.12.2025, 16:30 Uhr,  
im Rathaus Hilden, Raum 105, Am Rathaus 1, 40721 Hilden**

### Tagesordnung

Eröffnung der Sitzung einschließlich der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Leitung der/des Altersvorsitzenden

#### Öffentlicher Teil

Änderungen zur Tagesordnung

1. Befangenheitserklärungen
2. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung – 76. Sitzung – am 10.12.2024
3. Kenntnisnahme von Vertreterwechseln in der Verbandsversammlung (SV 345)
4. Wahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers (SV 346)
5. Kenntnisnahme der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2025 vom 18.02.2025 (SV 347)
6. Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes und Testat zur Jahresrechnung 2023, Entlastung des Verbandsvorstehers (SV 348)
7. Jahresabschluss 2024 (SV 349)
8. Erlass der Haushaltssatzung 2026 (SV 350)
9. Sachstandsbericht über Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen des Zweckverbandes (SV 351)
10. Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
11. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

#### Nichtöffentlicher Teil

12. Befangenheitserklärungen
13. Möglicher Ankauf des Flurstückes 25 am Wanderparkplatz Ittertalstraße in Haan (SV 352)
14. Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
15. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Hilden, den 05. November 2025

Jörg Dürr  
Vorsitzender der Verbandsversammlung